

2. Ist die am 6. Januar 1854 zwischen Sachsen und Österreich abgeschlossene Übereinkunft wegen der gegenseitigen Behandlung von Konkursfällen durch §. 207 der Reichskonkursordnung und §. 4 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung außer Kraft gesetzt?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 1. Juli 1889 i. S. H. u. Th. u. Gen. (Bekl.)
w. E. (Rl.) Rep. VI. 107/89.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Über das Vermögen der Firma W. & Sohn in Wien war am 9. Mai 1888 in Wien das Konkursverfahren eröffnet worden. Später hatten Gläubiger der Firma bewegliches Vermögen derselben, welches sich in Leipzig befand, auf Grund vollstreckbarer Urteile pfänden lassen. Der ausländische Konkursverwalter focht die Pfändung als prozessual mangelhaft, sowie mit Bezug auf die am 6. Januar 1854 zwischen Sachsen und Österreich abgeschlossene Übereinkunft wegen der gegenseitigen Behandlung von Konkursfällen¹ an. Die erste und zweite

¹ Der Art. 2 der Übereinkunft bestimmt:

„Der — in dem einen Staate eröffnete Konkursprozeß erstreckt sich auch auf das in dem andern Staate befindliche, bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners, dasselbe muß daher auf Verlangen des Konkursgerichtes von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventiert und entweder in Natur oder nach vorgängiger Verwertung zur Konkursmasse ausantwortet werden. Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen statt: 1.—2. Ebenso können vor der Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Konkursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende bewegliche Vermögen sich befindet, zulässigen und vor Ausbruch des Konkurses erworbenen Eigentums-, Pfand- und Retentionsrechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Überrest an die Konkursmasse abzuliefern.“

Instanz erkannten in Gemäßheit der Klagebitte. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Frage, ob die Bestellung der angefochtenen Pfandrechte den Vorschriften der Civilprozeßordnung entspricht, braucht nicht entschieden zu werden. Denn der Erwerb der Pfandrechte würde erst in die Zeit nach Ausbruch des gegen die Firma W. und Sohn in Wien eröffneten Konkurses fallen, und nunmehr wäre die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen der Gemeinschuldner nach Art. 2 der zwischen Sachsen und Oesterreich im Jahre 1854 geschlossenen Übereinkunft unstatthaft gewesen. Somit ist der Klagantrag schon dann begründet, wenn diese Übereinkunft noch jetzt Geltung hat. Auch das Reichsgericht erachtet dieselbe für fortdauernd gültig.

Un sich zwar stand es den Beklagten frei, aus dem inländischen Vermögen ihrer ausländischen Schuldner sich zu befriedigen, da Ausnahmen von der Bestimmung des §. 207 Abs. 1 R.O. durch den Reichskanzler zur Zeit noch nicht angeordnet worden sind. Daraus folgt indessen nicht, daß dergleichen Ausnahmen nicht in einzelnen Ländern des Deutschen Reiches auf Grund früherer Staatsverträge zugelassen wären. Der §. 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Konkursordnung, hebt lediglich die Vorschriften der „Landesgesetze“ über das Konkursverfahren und das Konkursrecht auf. Staatsverträge werden dabei nicht erwähnt, lassen sich auch unter dem Ausdrucke „Landesgesetze“ nicht begreifen. Rechtsnormen, welche in Staatsverträgen enthalten sind, beruhen nicht, wie Landesgesetze, auf einer Verfügung der gesetzgebenden Gewalten, sondern auf der Willenseinigung der vertragsschließenden Staaten und können deshalb in der Regel bloß mit Zustimmung beider Vertragsschließenden außer Geltung gesetzt werden. Das einseitige Abgehen von dem geschlossenen Vertrage würde wohlervorbene Rechte des anderen Theiles verletzen. Darum ist die Absicht der Vertragsaufhebung dem Gesetze nicht zu unterstellen, falls dazu nicht zwingende Gründe vorliegen. Die Betrachtung allein, daß, wenn die älteren Verträge einzelner Bundesstaaten noch für wirksam gehalten werden, dann die Beziehungen zu dem Auslande in konkursrechtlicher Hinsicht für das ganze Reichsgebiet einheitlich nicht geregelt sind, liefert keinen zwingenden Grund. Jedenfalls ist eine unzweideutige reichsgesetzliche Bestimmung dahin, daß Ausnahmen von

dem in §. 207 Abs. 1 R.D. aufgestellten Satze nur auf dem im zweiten Absatze vorgezeichneten Wege getroffen werden können, nicht erlassen und in §. 207 R.D. nicht zu finden.

Überdem bemerken die Motive zu §. 4 R.D. S. 32 und zu §§. 3—7 des Einführungsgesetzes S. 463 ausdrücklich, daß der Gesetzentwurf in die bestehenden Verträge mit außerdeutschen Staaten nicht eingreifen wolle und dies nur deshalb nicht zum Ausdrucke gebracht habe, weil es sich von selbst verstehe, daß „Verträge durch die Gesetzgebung des einen kontrahierenden Theiles einseitige Änderung nicht erleiden können“. Gegen die Ansicht der Motive sind bei der Beratung des Gesetzes im Reichstage Bedenken nicht geäußert worden. Um so gewisser darf das Einverständnis aller zur Reichsgesetzgebung Berufenen über die Fortgeltung der abgeschlossenen Staatsverträge, mithin darüber vorausgesetzt werden, daß die in §. 4 des Einführungsgesetzes angeordnete Außerkraftsetzung konkursrechtlicher Bestimmungen der Landesgesetze sich nicht mit auf Staatsverträge beziehen solle.“